

IV ZR 91/62

Verkündet am
3. Oktober 1962

24 9 065

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Käthe S [REDACTED] geb. L [REDACTED],
[REDACTED] Avenue, [REDACTED] N. [REDACTED], USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED], [REDACTED].

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, [REDACTED],
[REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne münd-
liche Verhandlung am 28. September 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 12. Oktober 1961 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision hat die
Klägerin zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin des 1883 in B██████ geborenen, 1952 in N██████ verstorbenen Bankiers und Lotteriecinnehmers Max S██████. In den Räumen seines Bankgeschäftes betrieb S██████ seit 1924 für die P██████ Staatslotterie eine Lotteriecinnahme. Wegen seiner jüdischen Abstammung verlor er diese Stellung zum 7. Juli 1933. Die Generaldirektion der P██████ Staatslotterie teilte ihm unter dem 4. Juli 1933 mit, daß nach § 1 der 2. DV das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 auf die staatlichen Lotteriecinnnehmer Anwendung finde und ihm daher sein "Geschäftsauftrag" mit Wirkung zum 7. Juli 1933 entzogen und ein Verwalter eingesetzt werde. Nach dem erwähnten Schreiben hatte S██████ diesem Verwalter seinen Kassenbestand, seine Lose und das Schriftgut zu übergoben. Gleichzeitig wurde ihm eine finanzielle Ablösung zugesagt.

Wegen des Schadens im beruflichen Fortkommen, den der Ehemann der Klägerin durch diese Verfolgungsmaßnahme erlitten hat, ist die Klägerin entschädigt worden. Sie fordert daneben Entschädigung, weil ihr Ehemann durch den Verlust des good will der Lotteriecinnahme an seinem Vermögen geschädigt worden sei.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch abgelehnt. Nach den Gründen des Bescheides fällt der Anspruch der Klägerin seiner Rechtsnatur nach unter die Vorschriften über die Rückerstattung feststollbarer Vermögensgegenstände (§ 5 BEG). Daneben ist der Klägerin die geforderte Entschädigung versagt worden, weil aus

- 3 -

der Tätigkeit eines Lotterieceinnehmers kein good will hervorgehen könne. Das Landgericht hat aus dem zuletzt genannten Grunde die Ablehnung des Entschädigungsanspruchs bestätigt. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch, den sie mit 30.000 DM beziffert hat, weiter.

Das beklagte Land hat sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Frage, welche Rechtsbeziehungen zwischen dem Ehemann der Klägerin und der Generaldirektion der P [REDACTED] Staatslotterie als staatlicher Anstalt bestanden, nur zum Teil geprüft. Es hat ausschlaggebend sein lassen, daß der Lotterieceinnehmer nach den mit der Direktion der Lotterie getroffenen Vereinbarungen nicht befugt war, seine Rechtsstellung auf andere Personen zu übertragen. Dazu hat es ausgeführt, daß der staatliche Lotterieceinnehmer von seinem Auftraggeber in hohem Maße abhängig sei, noch mehr, als dies bei der Stellung eines Handelsvertreters gewöhnlich der Fall sei. Konnte der Lotterieceinnehmer aber deshalb über sein Unternehmen nicht verfügen, so entstand nach Ansicht des Berufungsgerichts durch seine Tätigkeit kein good will für ihn selbst, sondern allenfalls für seinen Auftraggeber. Das Berufungsgericht hat daher die Entscheidung der Vorinstanzen gebilligt.



2. Das Berufungsgericht hat den Rechtsstreit im Ergebnis richtig entschieden.

a) Es hat zwar unterlassen, die Merkmale darzulegen, die für die Bestimmung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Lotterieceinnehmer und der Lotteriedirektion von Bedeutung sind. Entsprach die Stellung des verstorbenen Ehemannes der Klägerin der eines Handelsvertreters oder, was hier auf dasselbe hinauslaufen würde, der eines Kommissionsagenten (vgl. Schlegelberger/Hildebrandt, HGB 4. Aufl., Anm. 20 zu § 84), so steht die angegriffene Entscheidung mit den Rechtsgrundsätzen in Einklang, die der Senat in dem RzW 1962, 362 Nr. 20 abgedruckten Urteil aufgestellt hat.

Was die Revision hiergegen vorbringt, greift nicht durch. Daß eine finanzielle Auseinandersetzung zwischen einem ausscheidenden Lotterieceinnehmer und seinem Nachfolger erforderlich ist, spricht nicht für die Ansicht der Klägerin. Eine solche Auseinandersetzung ist schon deshalb notwendig, weil zur Zeit der Übergabe in aller Regel zahlreiche Lotterieverträge noch nicht vollständig erfüllt sind. Der weitere Einwand, für die Entstehung eines Firmenwertes bei einem Lotterieceinnehmer spreche, daß die Lotterieverwaltung Lotterieceinnehmer nur bei einem entsprechenden Bedürfnis nach einer Losausgabestelle zulasse, greift ebenfalls nicht durch. Die wirtschaftliche Sicherung der Lotterieceinnehmer durch eine solche Praxis der Lotterieverwaltung spricht gegen den good will beim Lotterieceinnehmer. Wird der Wettbewerb zwischen den Lotterieceinnehmern nur begrenzt wirksam, so führt das lediglich dazu, daß der Wert der Zulassung durch die Lotteriedirektion nicht gering anzusetzen ist.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß diese "Konzession" von den Lotterieceinnehmern nicht übertragen werden kann, so daß der Lotterieceinnehmer den "Wert" der Konzession nicht ohne weiteres für sich nutzbar machen kann.

b) Für den Fall, daß die vertraglichen Bindungen zwischen der Lotterieverwaltung und dem Lotterieceinnehmer so weit gehen, daß letzterem keine für die Stellung eines Kaufmanns unerläßliche Entscheidungsfreiheit übrig bleibt, und der Lotterieceinnehmer daher als Angestellter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anzusehen wäre, könnte die Entscheidung nicht anders ausfallen (zur Rechtsstellung der Lotterieceinnehmer vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. Anm. 9 zu § 763 BGB, RG JW 1929, 362 Nr. 2; Reichsverwaltungsgericht, ZAKDR 1938, 674). Wegen der Entfernung aus dem Dienst hätte dem Ehemann der Klägerin unter dieser Voraussetzung Entschädigung nach den §§ 99, 110, 87, 91 ff BEG sowie nach § 21 BWG5D gewährt werden müssen. Daß im Rahmen des Dienstverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn kein nach § 56 BEG zu entschädigender Geschäftswert entstehen kann, bedarf keiner weiteren Begründung.

3. Die Revision der Klägerin muß deshalb mit der Kostenfolge nach § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Raske Johannsen Wüstenberg Maaß Dr.Graf